Telefon: 0 233-27279

Referat für Klima- und Umweltschutz
Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, Verwaltung
RKU-III-3

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

Erlass der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“

Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund“ nicht in dieser Form ausweisen
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00519 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen am 28.10.2021

Landwirtschaft im Münchner Nordosten erhalten – Verfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund“ stoppen
Antrag Nr. 20-26 / A 05543 von Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Jens Luther vom 02.04.2025, eingegangen am 02.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13018

3 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.05.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz hat die Behandlung der vorliegenden Sitzungsvorlage in den Sitzungen am 16.07.2024 und 24.09.2024 jeweils vertagt.
Der zur Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz am 24.09.2024 vorgelegte Änderungsantrag der Stadtratsfraktion ÖDP / München-Liste vom 24.09.2024 (Anlage 8) zum Antrag der Referentin gilt als eingebracht.

Nach zweimaliger Vertagung der Sitzungsvorlage zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ konnten sich interessierte Vertreter*innen des Stadtrates am 15.10.2024 bei einer vom Referat für Klima- und Umweltschutz angebotenen und geführten Begehung des geplanten Schutzgebiets ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten machen und offene Fragen zur geplanten Schutzgebietsausweisung mit Vertreter*innen des Referates für Klima- und Umweltschutz diskutieren.

Auf Wunsch der an der Ortsbegehung teilnehmenden Vertreter*innen des Stadtrates fand darüber hinaus am 28.02.2025 eine zusätzliche Infoveranstaltung für die Grundeigentümer*innen sowie für die Nutzungsberechtigten, die in den Beteiligungsverfahren Einwendungen erhoben haben, statt. In dieser Veranstaltung sollten noch offene Fragen und Unsicherheiten zu den Folgen einer Unterschutzstellung geklärt werden. Die Veranstaltung diente lediglich dem Austausch und der Information und war nicht mehr Teil des vorgeschriebenen förmlichen Beteiligungsverfahrens. Von den Stadtratsfraktionen nahmen an der Veranstaltung Vertreter*innen von Die Grünen-Rosa Liste, CSU mit Freie Wähler und ÖDP/München-Liste sowie der Vorsitzende des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes teil.

Am 02.04.2025 haben die Stadträte Herr Fabian Ewald und Herr Jens Luther den beiliegenden Antrag Nr. 20-26 / A 05543 (Anlage 9) gestellt und beantragt, das Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ zu stoppen. Der Stadtrat solle eine entsprechende Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSV) nicht beschließen.

2. Infoveranstaltung am 28.02.2025

In der Infoveranstaltung am 28.02.2025 wurden seitens der anwesenden Grundeigentümer*innen und Nutzungsberechtigten, bei denen es sich mehrheitlich um aktiv im geplanten Schutzgebiet tätige Landwirt*innen handelte, die zuvor bereits in den formellen Beteiligungsverfahren erhobenen Einwendungen gegen das künftige Landschaftsschutzgebiet (LSG) wiederholt. Neue Aspekte oder Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Hauptkritikpunkt gegen die Ausweisung des Moosgrundes als LSG war und ist der Einwand, die Landwirt*innen würden durch die angestrebte Ausweisung des LSG nördlich des alten Bahndamms und die zugleich geplante **städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Münchner Nordosten (SEM Nordost)** südlich des alten Bahndamms im Hinblick auf die Wertentwicklung ihrer Grundstücke in unzumutbarer Weise doppelt belastet. Sie machten geltend, bereits durch die ungewisse Preisentwicklung bei ihren Grundstücken innerhalb des Gebietes der SEM Nordost erhebliche Einschränkungen hinnehmen zu müssen. Mit der nun zusätzlich geplanten Inschutznahme ihrer landwirtschaftlichen Grundstücke nördlich des Bahndamms kämen weitere wirtschaftliche Belastungen auf sie zu.

Auch wenn die Landwirt*innen in der täglichen Bewirtschaftung und auch bei der baulichen Entwicklung an den bestehenden Hofstellen innerhalb des geplanten Schutzgebietes durch die LSG-Ausweisung so gut wie keine Einschränkungen erfahren würden, würden die Grundstücke der Betroffenen dennoch durch die Inschutznahme erheblich an Wert verlieren. Infolgedessen würde auch eine adäquate Beleihung dieser Grundstücke nahezu unmöglich gemacht.

Obgleich in der Diskussion keine neuen Aspekte und Einwendungen gegen die LSG-Ausweisung vorgetragen wurden, hat die Veranstaltung nochmals ganz deutlich zu Tage gebracht, dass die ablehnende Haltung der betroffenen Grundeigentümer*innen gegen die LSG-Ausweisung nicht allein in der Schutzgebietsausweisung selbst begründet ist, sondern zumindest mittelbar aus der gleichzeitigen Betroffenheit vieler Einwender*innen durch die geplante städtebauliche Entwicklung südlich des alten Bahndamms resultiert.

Aus Sicht der betroffenen Einwender*innen ist es nachvollziehbar, dass sie diese zwei unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Verfahren miteinander verknüpfen und in Abhängigkeit voneinander in ihren Folgen ablehnend bewerten.

Das Referat für Klima und Umweltschutz kann jedoch im Rahmen des naturschutzrechtlichen Unterschutzstellungsverfahrens und der Bewertung der Rechtmäßigkeit der LSG-Ausweisung nur die Einwendungen bzw. die geltend gemachten Belastungen im Entscheidungsvorschlag an den Stadtrat berücksichtigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der LSG-Ausweisung stehen.

Dennoch wurden beide Verfahren (SEM Nordost und LSG-Ausweisung) von den zuständigen Fachabteilungen (beide damals noch im Referat für Stadtplanung und Bauordnung angesiedelt) von Anfang an bewusst und begründet parallel betrieben, um den Ansprüchen der Stadtgesellschaft an ausreichendem und bezahlbarem Wohnungsraum einerseits und am Erhalt von ausreichendem Freiraum für Erholung, Biodiversität, Klimaresilienz und landwirtschaftlicher Nutzung andererseits gerecht werden zu können. Dieser Weg wurde mehrfach in diversen vom Stadtrat mehrheitlich gefassten Beschlüssen bezüglich der LSG-Ausweisung bestätigt, zuletzt mit Beschluss vom 02.02.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04468 /Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München-Perspektiven). Während der gesamten Verfahrensdauer der LSG-Ausweisung wurden die Belange der geplanten SEM Nordost und die des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ aufeinander abgestimmt.

Für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ hat das Referat für Klima- und Umweltreferat die Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung unter Würdigung aller vorliegenden verfahrensrelevanten Einwendungen im Vortrag der Referentin umfassend dargestellt. Auch der Aspekt der **Wertminderung** fand in der Würdigung der Einwendungen in der Sitzungsvorlage hinreichende Berücksichtigung.

3. Antrag Nr. 20-26 / A 05543 der Stadträte Herr Fabian Ewald und Herr Jens Luther vom 02.04.2025

Der Antrag Nr. 20-26 / A 05543 „Landwirtschaft im Münchner Nordosten erhalten – Verfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund“ stoppen“ enthält folgende Forderungen: „Das Referat für Klima- und Umweltschutz stoppt das Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Moosgrund“ im Münchner Nordosten. Der Stadtrat beschließt keine entsprechende Schutzgebietsverordnung.“

Die Antragsteller begründen ihren Antrag damit, dass durch die Ausweisung des LSG und durch die Fortsetzung der SEM Nordost der Fortbestand verbleibender landwirtschaftlicher Betriebe akut gefährdet werde. Die Betreiber*innen landwirtschaftlicher Betriebe würden bei der laufenden Bewirtschaftung ihrer Flächen eingeschränkt als auch im Fall der Fortsetzung der geplanten SEM Nordost bei einer notwendigen Verlagerung von Betriebsgebäuden und -flächen, weil nach der Unterschutzstellung des LSG die im Münchner Nordosten verbleibenden Flächen nicht herangezogen werden könnten.

Darüber hinaus wird die Verwirklichung der mit der Ausweisung als LSG beabsichtigten Schutzzwecke angezweifelt. So habe der Stadtrat erst im März dieses Jahres die Forderung an den Regionalen Planungsverband beschlossen, im Regionalplan ein „Vorranggebiet Windenergie“ im Bereich des künftigen LSG festzusetzen. Eine solche

Festsetzung im Regionalplan stünde im Widerspruch zu dem Schutzzweck des LSG des Erhalts der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds. Auch könne die Erholungs- und Freizeitnutzung der neuen Einwohner*innen im SEM-Gebiet kaum wirksam gelenkt werden. Die geltenden bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen böten zusammen mit den bereits geltenden Schutzregimen und einer funktionierenden Landwirtschaft einen ausreichenden und bewährten Schutz für das Gebiet im Münchner Nordosten.

Stellungnahme:
Auf die vorgebrachte existenzgefährdende Doppel-Belastung für die Landwirt*innen durch die geplante SEM Nordost und die geplante LSG-Ausweisung wurde bereits unter Ziffer I.2 des Deckblattes ausführlich eingegangen.

Darüber hinaus sind unter Ziffer 6.5.2 der Sitzungsvorlage die Auswirkungen der LSG-Ausweisung auf die Eigentums- und Nutzungsrechte einzelner Grundeigentümer*innen ausführlich dargestellt. Die wesentlichen Aspekte zur **landwirtschaftlichen Nutzung** bzw. Nutzung durch Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung fassen wir nachstehend noch einmal zusammen:

Über den Ausnahmetatbestand in § 6 Landschaftsschutzverordnung (LSV) werden alle bisher ausgeübten, regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten von Landwirt*innen wie auch von Betrieben der gartenbaulichen Erzeugung (z.B. Obst- und Gemüsebau, Baumschulen, Zierpflanzenanbau etc.) von Regulierungen durch die LSV freigehalten.

Darüber hinaus enthält § 6 LSV noch weitere Ausnahmetatbestände, welche eine unzumutbare Beeinträchtigung von Land- und Forstwirt*innen oder von Betrieben der gartenbaulichen Erzeugung durch die Verordnung effektiv verhindern.

Uneingeschränkt möglich sind auch weiterhin:

- Unterhalt und Instandsetzung von Straßen und Wegen, einschließlich deren Verkehrssicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 LSV),
- Errichtung und Änderung von Weide- und Forstkulturzäunen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 LSV),
- Versorgung von Weidevieh und Betrieb von elektrischen Weidezäunen (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 LSV) sowie
- Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von **baulichen Anlagen** innerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und Anlagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 11 LSV).

Nicht begründet ist die Behauptung, dass im Falle der Fortsetzung der geplanten SEM Nordost und einer perspektivisch notwendigen Verlagerung von Betriebsgebäuden und -flächen aus dem Gebiet der geplanten SEM Nordost, die verbleibenden Flächen im Münchner Nordosten bei einer Unterschutzstellung nicht mehr herangezogen werden können.

Was die **erforderliche Verlagerung von Betriebsgebäuden und -flächen** anbelangt, so ist derzeit nicht bekannt, wie hoch der Bedarf an Tauschgrundstücken tatsächlich ist. Der Tauschbedarf ergibt sich zudem als Folge der geplanten SEM Nordost und hat daher keinerlei Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Ausweisung des LSG im Bereich nördlich des Bahndamms im Moosgrund.

Davon abgesehen ist ein eigentumsrechtlicher Tausch von Flächen innerhalb und außerhalb des LSG jederzeit unabhängig von der Geltung der LSV und ohne Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde möglich, zumal im Entwurf der LSV keine Vorgaben zum Grundstückstausch, der ausschließlich privater Natur ist, gemacht werden. Inwieweit bestimmte Nutzungen einer Erlaubnis oder einer Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bedürfen oder durch Ausnahmen in der Verordnung erlaubnisfrei gestellt sind, ergibt sich im Einzelnen aus den Bestimmungen in § 5 und § 6 der LSV.

Bei der Verlagerung von Betriebsgebäuden auf Grundstücke, die dem baurechtlichen Außenbereich zuzuordnen sind, sind jedoch vorrangig die baurechtlichen Zulassungsvoraussetzungen, die sich aus § 35 BauGB ergeben, zu prüfen. Auch wenn es sich bei den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden in der Regel um privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt, dürfen dem Vorhaben öffentliche Belangen nicht entgegenstehen. Zu diesen öffentlichen Belangen zählen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB u.a. auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert sowie das Orts- und Landschaftsbild. Diese sind daher unabhängig davon, ob das Vorhaben in einem Schutzgebiet oder außerhalb eines Schutzgebietes geplant ist, bei der Frage nach der baurechtlichen Zulässigkeit stets zwingend zu berücksichtigen. Durch die Ausweisung als LSG werden diese öffentlichen Belange lediglich konkretisiert, indem Handlungen / bauliche Anlagen dem in § 3 der LSV festgelegten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen dürfen. Eine Verschärfung ergibt sich daraus aufgrund der in den §§ 5, 6 und7 der Verordnung geregelten Erlaubnis-, Ausnahme- und Befreiungstatbestände nicht.

Es ist allerdings auch nicht ganz auszuschließen, dass die Errichtung neuer Hofstellen in größerem Umfang abhängig von der Lage der Maßnahmen durch die LSG-Ausweisung erschwert werden könnte, wenn sich hierdurch der Charakter des Gesamtgebietes verändert oder das Vorhaben dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Sollte sich dadurch eine existenzgefährdende Situation und unzumutbare Belastungen für einen der betroffenen Landwirte im konkreten Einzelfall ergeben, gibt es die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, die in § 7 der LSV auch ausdrücklich geregelt ist.

Die geplante Aufnahme eines künftigen **„Vorranggebiets Windenergie“** im Regionalplan steht der Ausweisung als Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

Die Vereinbarkeit von LSG und der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen ist bereits gesetzlich in § 26 Abs. 3 BNatSchG vorgegeben. Danach sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen zulässig, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 befindet.

Dies gilt selbst dann, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG, die in Bayern durch Rechtsverordnung erfolgt, entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es daher gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG keiner Ausnahme oder Befreiung nach der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Die umfassende Privilegierung in § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG und der Vorrang selbst gegenüber anderslautenden Unterschutzstellungserklärungen entfalten ihre Wirkung dabei nicht nur im Rahmen der Zulassung von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten i. S. d. § 2 Nr. 1 (WindBG). Die Regelungen greifen mittelbar auch auf der vorgelagerten Ebene der planerischen Ausweisung von solchen

Windenergiegebieten durch Instrumente der Raumordnung oder Bauleitplanung und sind daher geeignet, in Verstärkung zur Regelung des § 2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG-2023) die Ausweisung derartiger Gebiete gerade in Landschaftsschutzgebieten zu rechtfertigen. (Markus Appel in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, § 26 BNatSchG 2009, Rn. 35).

Selbst wenn von einer Windenergieanlage Auswirkungen auf das Landschaftsbild und ggf. auch auf die Erholungsfunktion zu erwarten sind, und diese im Einzelfall den in der LSV festgelegten Schutzzweck zum Landschaftsbild oder zur Erholung beeinträchtigen würden, so wäre dennoch die Schutzwürdigkeit des Gebietes dadurch insgesamt nicht in Frage gestellt. Wie aus § 3 LSV hervorgeht gibt es neben der Erholungsfunktion und der Schönheit des Landschaftsbildes noch weitere Gebietseigenschaften, die zur Schutzwürdigkeit des Gebietes beitragen. Um eine Schutzgebietsausweisung begründen zu können, müssen nicht alle in der LSV genannten Schutzzwecke gleichermaßen in allen Bereichen erfüllt sein. Es reicht vielmehr aus, wenn mindestens eine der in § 26 BNatSchG genannten Voraussetzungen vorliegt, um die Schutzwürdigkeit des Gebietes zu begründen. (vgl. Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage / fachliche Grundlagen für Schutzwürdigkeit).

In der angesprochenen Vorlage zum Beschluss der Vollversammlung „Regionaler Planungsverband München (RPV); Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen; Stellungnahme der Landeshauptstadt München im offiziellen Beteiligungsverfahren“ vom 26.03.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15986) wurden unter anderem alle innerstädtischen Potenzialflächen für Windenergie-Vorranggebiete hinsichtlich ihrer Eignungen und Restriktionen gewürdigt. Diese Würdigung ergab für die Potenzialfläche im Moosgrund, dass die Errichtung von bis zu drei Windenergieanlagen möglich erscheint. Hingegen ergab sich für die Potenzialfläche im Bereich Moosschwaige in der Gesamtschau keine Eignung als Vorranggebiet. Wie im oben genannten Beschluss ausgeführt, wurde dies im Rahmen der 67. Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung am 12.03.2025 erläutert und ist in der Niederschrift darüber auf S. 8 nachzulesen. Dort spielen weniger die Anlagen selbst als vielmehr die für deren Errichtung und Betrieb erforderlichen Erschließungen eine Rolle. Diese Erschließungen haben absehbar Beeinträchtigungen von Schutzgütern zur Folge, die nicht oder nur langfristig wiederherstellbar sind (darunter anmoorige und moorige Böden, Wasserhaushalt, Waldflächen, Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten). Hingegen wären die Beeinträchtigungen durch den Bau und die Erschließung der Anlagen im Moosgrund weitgehend reversibel.

Was die bezweifelte Wirksamkeit der LSV in Bezug auf den zu erwartenden Erholungsverkehr betrifft, bieten gerade die Regelungen der Landschaftsschutzverordnung sehr wohl Möglichkeiten, den **Erholungsverkehr** zu lenken und landschaftsunverträgliche **Freizeitnutzunge**n einzudämmen.

Die Erlaubnisvorbehalte im Verordnungsentwurf des LSG (§ 3 LSV) regeln z.B. das Fahren und Parken mit KFZs, das Radfahren und Reiten außerhalb geeigneter Wege, das Durchführen von gewerblichen Veranstaltungen, das Lagern und das Zelten, das Veranstalten von Feuerwerken und das Ausüben von (Freizeit)-Aktivitäten, wie den Betrieb von Modellflugzeugen oder Kitelandboarding. Darüber hinaus sind in Schutzgebieten, die einem erhöhten Erholungsdruck ausgesetzt sind, perspektivisch auch weitergehende Besucherlenkungsmaßnahmen denkbar.

Verstöße gegen die Schutzvorschriften können im Wege von naturschutzrechtlichen Anordnungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden. Schutzgebietsschilder ermöglichen es, auch vor Ort auf geltende Verhaltensregelungen

hinzuweisen und die Erholungssuchenden zu sensibilisieren. Zur Beratung vor Ort und zur Überwachung der Einhaltung der bestehenden Regelungen kann die ehrenamtliche Naturschutzwacht und ggf. auch eine Gebietsbetreuung eingesetzt werden.

Darüber hinaus bieten die bereits geltenden bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen in Kombination mit den bereits jetzt geschützten Landschaftsbestandsteilen sowie einer funktionierenden Landwirtschaft insbesondere auch vor dem Hintergrund der Siedlungsentwicklung im Bereich der geplanten SEM Nordost gerade keinen ausreichenden Schutz für das Gebiet im Münchner Nordosten. Die Darstellungen der Regional- und Flächennutzungsplanung entfalten keine allgemeinverbindliche Wirkung und sind nicht geeignet, schädigende Maßnahmen im Einzelfall wirksam und dauerhaft abzuwehren. Ein anderweitig garantierter Schutz, wie z.B. die Schutzregime geschützter Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützten Biotope, gewährleisten, anders als die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, nicht den Schutz der Lebensräume im Gesamtzusammenhang. Ebenso wenig bietet eine „funktionierende“ und eine bislang im Umgang mit der Natur sorgsam geführte Landwirtschaft aufgrund des allgegenwärtigen Siedlungs- und Erholungsdrucks im Ballungsraum München, wodurch sich jederzeit die Nutzungsstrukturen ändern können, einen ausreichenden und dauerhaften Schutz (vgl. die Ausführungen in der Sitzungsvorlage unter Ziff. 6.3 fehlende Schutzbedürftigkeit).

Im Gegensatz zu einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, welches grundsätzlich Planungssicherheit schafft und eine befürchtete großflächige Siedlungsentwicklung wirksam verhindert, bietet eine bestehende landwirtschaftliche Nutzung keinen wirksamen und gleichwertigen Schutz gegen eine Siedlungsentwicklung auf landwirtschaftlichen Flächen, wie sie von den Landwirt*innen im Bereich der SEM Nordost kritisiert wird.

4. Änderungsantrag der ÖDP /München-Liste vom 24.09.2024

Der in der Sitzung am 24.09.2024 eingebrachte Änderungsantrag der ÖDP / München Liste kann seitens des Referates für Klima- und Umweltschutz aus den im Folgenden dargestellten Gründen nicht übernommen werden. Der Antrag der Referentin wird aufgrund dieses Änderungsantrages nicht geändert.

Ziffer 1 neu des Änderungsantrages:
„Der Stadtrat **nimmt die** Würdigung der im Öffentlichkeitsverfahren vorgebrachten Anregungen **zur Kenntnis**.“

Stellungnahme:
Die Würdigung der im Öffentlichkeitsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist Grundlage für die Entscheidung über den Verordnungserlass der Landschaftsschutzverordnung und dient insoweit nicht nur der Kenntnisnahme.

Ziffer 2 neu des Änderungsantrages:
„Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ wird gemäß Anlage 1 **unter folgender Maßgabe** beschlossen:

- **In der Präambel wird die Bedeutung des Moosgrundes für die regionale Lebensmittelversorgung gewürdigt.**
- **Der Umgriff des Landschaftsschutzgebietes wird auf die Flächen südlich des Bahndamms ausgeweitet.**
- **Der Erlaubnisvorbehalt für Wildäcker § 5 Punkt 7 wird gestrichen.“**

Stellungnahme:
Grundsätzlich durchläuft der Entwurf einer geplanten Schutzgebietsverordnung wie der Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren. Am Ende dieses Verfahrens steht die Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Stadtrates. Wird der Entwurf der geplanten Schutzgebietsverordnung im Laufe des Verfahrens erheblich geändert und werden Belange hierdurch neu berührt, ist das Verfahren auf der Grundlage des geänderten Verordnungsentwurfs zu wiederholen, bevor der Stadtrat die geänderte Verordnung verabschieden / beschließen kann.

Insofern kann dem Antrag zu Ziffer 2 bereits aus formalen Gründen ohne Wiederholung des Verfahrens nicht entsprochen werden. Dies betrifft insbesondere die geforderte Erweiterung des Schutzgebietsumgriffs auf die südlich des Bahndamms gelegenen Flächen sowie die Streichung des Erlaubnisvorbehalts in § 5 Ziffer 7 Landschaftsschutzverordnung.

Auch inhaltlich kann den Änderungsvorschlägen nicht entsprochen werden.

Die Bedeutung des Moosgrunds für die regionale Lebensmittelversorgung wird nicht in Frage gestellt. Die Präambel einer Schutzgebietsverordnung dient jedoch in erster Linie dazu die naturschutzfachlichen Gründe und Erforderlichkeiten vor dem Hintergrund der jeweiligen naturschutzrechtlichen Ermächtigungsnorm des Bundesnaturschutzgesetzes für die Schutzgebietsausweisung darzulegen. Die regionale Lebensmittelversorgung ist kein Schutzziel des § 26 Abs.1 BNatSchG.

Hinsichtlich der geforderten Erweiterung des Schutzgebietsumgriffs auf die Flächen südlich des Bahndamms wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Verwaltung unter Ziffer 7.1 der Sitzungsvorlage (Seite 50) zu den Anregungen des Bund Naturschutz aus dem Jahr 2014 verwiesen.

Wie dort ausgeführt, sollen die Flächen südwestlich des Bahndamms städtebaulich überplant werden. Ein Teil dieser Flächen soll bebaut werden, so dass dort der landschaftliche Charakter voraussichtlich verloren geht. Welche Flächen auf Dauer einen landschaftlichen Charakter beibehalten werden und zu einem späteren Zeitpunkt in das Schutzgebiet einbezogen werden können, wird erst nach abgeschlossener Planung für die Siedlungsflächen endgültig feststehen.

Im Landschaftsschutzgebiet soll sichergestellt werden, dass naturschutzfachlich wertvolle Vegetationsbestände nicht ohne vorherige fachliche Prüfung verändert werden. Auch der Erlaubnisvorbehalt in § 5 Ziffer 7 der Landschaftsschutzverordnung dient diesem Ziel. Er bezieht sich auf die Anlage von Wildäsungsflächen außerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nicht betroffen von diesem Erlaubnisvorbehalt sind landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen), auf denen der Umbruch ohnehin regelmäßig zulässig ist. Ein Angebot von Äsungsmöglichkeiten auf bestehenden Ackerflächen ist naturschutzfachlich grundsätzlich unproblematisch und erwünscht. Insofern besteht auf Ackerflächen auch kein Regelungsbedarf in Bezug auf Äsungsflächen für Wildtiere.

Ziffer 3 neu des Änderungsantrages:
„Die LH München setzt sich dafür ein, dass die für den Kiesabbau vorgesehenen Flächen aus dem Regionalplan gestrichen werden."

Stellungnahme:
Eine Streichung des im Regionalplan enthaltenen Vorbehaltsgebiets für Kiesabbau wird im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet nicht für erforderlich erachtet.

Wie bereits in der Beschlussvorlage unter Punkt 6.4 ausgeführt steht im Regionalplan neben dem Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Im konkreten Fall des Vorbehaltsgebietes 10 führt der Regionalplan die Biotopentwicklung und die naturorientierte Erholung für die Bereiche nördlich des Abfanggrabens als Folgenutzungen auf. Insofern steht der mögliche Kiesabbau im Vorbehaltsgebiet 10 nicht im Widerspruch zum Landschaftsschutz.

Das für die Bearbeitung dieses Antragpunktes zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung teilte in seiner Stellungnahme vom 25.11.2024 mit, dass zudem ein hohes Interesse daran besteht, die ortsnahe Versorgung mit Rohstoffen sicherzustellen. Von einer isolierten Streichung eines einzelnen Vorbehaltsgebietes oder einiger weniger Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Bodenschätzen aus dem regionsweiten Steuerungskonzept des Regionalplans ist darüber hinaus auch deswegen abzusehen, weil eine einfache Herausnahme aus fachlicher Sicht nicht ohne weiteres möglich ist. Stattdessen wäre ein aufwändiges Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplankapitels zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen durchzuführen, in dem der regionale Bedarf zum Abbau von Bodenschätzen neu zu bewerten wäre, was dann auch entsprechende Neuausweisungen erforderlich macht.

Die konkrete Vereinbarkeit des Abbaubetriebes mit dem Landschaftsschutz ist auf der Ebene der Vorhabenszulassung im konkreten Einzelfall zu prüfen und zu regeln.

Ziffer 4 neu des Änderungsantrages:
„Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00519 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen am 28.10.2021 „Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund" nicht in dieser Form ausweisen" **wird mit Ziffer 3 aufgenommen**. Sie ist hiermit satzungsgemäß behandelt."

Stellungnahme:
Der Antrag der Bürgerversammlung beinhaltet nicht, auf das Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau zu verzichten, sondern das Landschaftsschutzgebiet nicht in dieser Form auszuweisen, weil es in einem Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau liege und dieser Abbau im Widerspruch zum Landschaftsschutz steht.

Ein Verzicht auf die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes wegen der Lage im Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau ist nicht erforderlich. Ein Widerspruch zwischen den regionalplanerischen Zielsetzungen und dem Landschaftsschutz besteht nicht.

Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme zu Ziffer 3 neu beziehungsweise die Ausführungen in der Beschlussvorlage unter Punkt 6.4.

5. Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen zu den Änderungsvorschlägen hält das Referat für Klima- und Umweltschutz an der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ wie geplant fest.

Mit Vorlage der Sitzungsvorlage zum Erlass der Verordnung über das LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz am 16.07.2024 ist das Referat für Klima- und Umweltschutz dem Auftrag des Stadtrates nachgekommen, für das Gebiet nördlich des Bahndammes ein Unterschutzstellungsverfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Moosgrund im Münchner Nordosten“ zu betreiben und dem Stadtrat unter Würdigung der im Verfahren vorgetragenen Einwendungen einen Verordnungsentwurf zur endgültigen Ausweisung des Moosgrunds als Landschaftsschutzgebiet vorzulegen.

Wie bereits ausgeführt ist es aus Sicht der betroffenen Einwender*innen verständlich, dass sie die zwei unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Verfahren der städtebaulichen Siedlungsentwicklung und die Ausweisung des LSG miteinander verknüpfen und in Abhängigkeit voneinander in ihren Folgen ablehnend bewerten.

Und auch dem Stadtrat bleibt es unbenommen, in der Gesamtschau beider Projekte/ Verfahren eine Abwägung der in beiden Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken vorzunehmen und seine Entscheidung danach auszurichten.

Mit der Ausweisung des LSG signalisiere die Landeshauptstadt München, dass sie bei ihrer Stadtentwicklung nicht nur die bauliche Entwicklung im Blick hat, sondern auch die Erhaltung und Entwicklung von Freiflächen für Erholung, Klima und Naturschutz und diesbezüglich um gute Kompromisse bemüht ist.

Grundlage für die Entscheidung kann aber nur die dem jeweiligen Verfahren zu Grunde liegende, an den gesetzlichen Vorgaben ausgerichtete umfassende rechtliche und fachliche Würdigung der für das jeweilige Verfahren relevanten Einwendungen sein, die sich ausschließlich an den gesetzlichen Grundlagen und an der geltenden Rechtsprechung dazu orientiert.

Für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Moosgrund im Münchner Nordosten“ hat das Referat für Klima- und Umweltschutz die Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung unter umfassender Würdigung aller vorliegenden Einwendungen im Vortrag der Referentin umfassend dargestellt. Das Referat für Klima- und Umweltschutz sieht daher auch weiterhin keine verfahrensrelevanten Gründe, die der Rechtmäßigkeit der vorgeschlagenen Schutzgebietsausweisung entgegengehalten werden können und schlägt dem Stadtrat daher vor, die Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Anlage 1 der Sitzungsvorlage zu beschließen. Der Antrag der Referentin wird lediglich um die geschäftsordnungsgemäße Erledigung des Antrages Nr. 20-26 / A 05543 der Stadträte Fabian Ewald und Jens Luther vom 02.04.2025 ergänzt.

Die Ausführungen im Deckblatt sind mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt.

In seiner Stellungnahme vom 28.04.2025 (Anlage 10) teilte das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Rahmen der Mitzeichnung mit, dass der Erlass einer Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund“ aus den in der Vorlage genannten Gründen vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung grundsätzlich begrüßt werde.

Da jedoch auch die laufenden, komplexen Gespräche der Stadt mit Eigentümer*innen

landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der SEM-Voruntersuchungen ebenfalls berücksichtigt werden müssten und sich die Schutzgebietsausweisung mittelbar auf die Umsetzbarkeit der geplanten Entwicklung im Münchner Nordosten auswirken könne, werde der Erlass der Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung nicht befürwortet. Es sollte mithin der Abschluss der Voruntersuchungen bzw. der Abschluss der Verhandlungen mit den Eigentümer*innen abgewartet werden.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz sieht im Unterschied zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung keinen begründeten Anlass, den aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht erforderlichen Erlass der Landschaftsschutzverordnung auf unbestimmte Zeit bis zum Abschluss der Voruntersuchungen bzw. bis zum Abschluss der Verhandlungen mit den Eigentümer*innen zu verschieben. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter Punkt 5. (Fazit) des Deckblattes zur Beschlussvorlage verwiesen.

Die seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung nicht näher konkretisierten möglichen mittelbaren Auswirkungen der Schutzgebietsausweisung auf die Umsetzung der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung bzw. auf die anstehenden Verhandlungen würden sich u.E. auch dann ergeben, wenn die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird.

Die Verschiebung der Schutzgebietsausweisung wäre mit Unsicherheiten für die Grundstückseigentümer*innen verbunden, weil dann das Inschutznahmeverfahren in jedem Falle zu wiederholen ist – mit offenen Inhalten und Ergebnissen. Es ist möglich, dass zukünftig die Sicherung des Moosgrundes als Landschaftsschutzgebiet angesichts zunehmender Bebauung noch dringlicher wird, um Freiräume für Erholungs-, Lebensraum- und Klimafunktionen nachhaltig zu sichern.

Eine Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes zum jetzigen Zeitpunkt bietet hingegen Planungssicherheit für die betroffenen Grundeigentümer*innen. Die Inhalte des Landschaftsschutzes sind festgelegt und bekannt und könnten als Rahmenbedingung in die laufenden Verhandlungen einfließen. Insofern ist eine Verschiebung der Unterschutzstellung auch für die betroffenen Eigentümer*innen nicht unbedingt von Vorteil.

Im Übrigen würden sich aller Voraussicht nach auch durch den Abschluss der Voruntersuchungen oder der Verhandlungen mit den Grundstückseigentümer*innen im Bereich der geplanten SEM Nordost die Inhalte der Einwendungen und die Würdigung dieser Einwände in Bezug auf das außerhalb dieses Bereichs gelegene geplante Landschaftsschutzgebiet nicht ändern.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Direktorium / Rechtsabteilung, das Baureferat, das Kommunalreferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie das Mobilitätsreferat haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Antrag der Referentin wird wie folgt geändert (Änderung fett hervorgehoben)

1. Der Stadtrat stimmt der Würdigung der im Öffentlichkeitsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu.

2. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

3. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00519 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen am 28.10.2021 „Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund“ nicht in dieser Form ausweisen“ kann nicht entsprochen werden. Sie ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

4. **Dem Antrag Nr. 20-26 / A 05543 „Landwirtschaft im Münchner Nordosten erhalten – Verfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund“ stoppen“ von Herrn StR Fabian Ewald und Herrn StR Jens Luther vom 02.04.2025 kann nicht entsprochen werden. Er ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt**.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Dominik Krause
Bürgermeister

Die Referentin

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)

über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)

an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)

   z.K.

   Am.....